



Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Großen Kreisstadt Radeberg

vom 26.01.2023

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	3
§ 2 Fraktionen	3
§ 3 Rechtsstellung der Stadträte.....	4
§ 4 Informations- und Anfragerecht	4
§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht	5
§ 6 Einberufung der Sitzung	5
§ 7 Aufstellung der Tagesordnung.....	6
§ 8 Beratungsunterlagen	7
§ 9 Veröffentlichungen.....	7
§ 10 Teilnahmepflicht	7
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	7
§ 12 Vorsitz im Stadtrat	8
§ 13 Beschlussfähigkeit des Stadtrates	8
§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates.....	9
§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates	9
§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	10
§ 17 Redeordnung.....	10
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung.....	11
§ 19 Anträge zur Sache.....	12
§ 20 Beschlussfassung.....	12
§ 21 Abstimmungen.....	12
§ 22 Wahlen.....	13

§ 23 Fragerecht von Einwohnern.....	13
§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters.....	14
§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung.....	14
§ 26 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung.....	15
§ 27 Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates.....	15
§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	16
§ 29 Beschließende Ausschüsse.....	16
§ 30 Beratende Ausschüsse.....	16
§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang.....	17
§ 32 Ortschaftsräte.....	17
§ 33 Schlussbestimmungen.....	17
§ 34 Inkrafttreten.....	18

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Großen Kreisstadt Radeberg

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg am 25. Januar 2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Vorbemerkung: Die Satzung verwendet Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der männlichen Form. Die Bezeichnungen gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.
Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a). sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b). die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c). die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wort oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Stadtrates erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Erforderlich i.S. des Satzes 3 sind alle Unterlagen und Erläuterungen, die dafür sorgen, dass der Beratungsgegenstand ausreichend beschrieben wird und alle Fakten und Unterlagen enthält, die für eine Entscheidung maßgeblich sind. Werden Beschlussvorlagen im Rahmen der Vorberatung in den Ortschaftsräten geändert, sollen sie dem Stadtrat in dieser geänderten Form zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates haben die Wahl, ob die Unterlagen gemäß Abs. 1 in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgt. Diejenigen, die sich für die elektronische Form entschieden haben und über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, teilen dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mit, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der

zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

- (3) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 (4) und § 7 (2) und (3) handelt.
- (6) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.
- (7) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 8 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- (2) Der Oberbürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt www.radeberg.de Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unverzüglich unter Angabe des Grundes, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit in der Regel ausgeschlossen:
 - a). Personalangelegenheiten
 - b). Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (5) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nicht zulässig. Auf Antrag können Aufzeichnungen vom Stadtrat im Einzelfall genehmigt werden.

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung ganz oder vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.
- (3) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest, weist die Stadträte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern auch in der zweiten Sitzung nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat durch Beschluss, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen. Der Betroffene muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen sich nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 (3) SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder

ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a). die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b). Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c). die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 (1) Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d). die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 (1) Satz 1 SächsGemO vorliegen,
 - e). einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
 - f). einen Tagesordnungspunkt zur Beratung in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle i.S.v. § 36 Absatz 3 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn alle Stadträte zustimmen.
- (4) Veränderungen der Tagesordnung sind in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Er kann ebenso zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit der Stadträte beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates soll höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Auf Verlangen ist ihm ein drittes Mal das Wort zu erteilen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.
- (6) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Diskussion eines Verhandlungsgegenstandes die Durchführung einer Generaldebatte beschließen. In diesem Fall sind die Stadträte nicht an die Beschränkungen des Abs. 5 gebunden.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dies erfolgt in der Regel durch Aufheben beider Hände. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a). auf Schluss der Beratung,
 - b). auf Schluss der Rednerliste,
 - c). auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d). auf Vertagung,
 - e). auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f). auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g). auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h). auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragssteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 19 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 (3) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gehörende Beschlussvorlage oder die gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Über die Beschlüsse des Stadtrates ist ein fortlaufendes elektronisches Beschlussbuch zu führen, das die Beschlussnummer, das Datum der zugehörigen Sitzung sowie den Status der Bearbeitung (erl., nicht erl.) enthält. Einen Ausdruck des Beschlussbuches ist den Mitgliedern des Stadtrates jeweils in der letzten Sitzung des Kalenderjahres bzw. vor der Sommerpause vorzulegen.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner die geheime Abstimmung erfordern.

- (3) Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (3) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung in der Regel am Anfang stehenden Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche

Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft haben.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Die Redezeit regelt sich analog nach § 17 Absatz 5 Sätze 1 und 2. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Stadtrates kann der Stadtrat nach Ablauf einer Stunde die Beendigung der Fragestunde beschließen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Oberbürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Im Falle einer schriftlichen Beantwortung der Einwohnerfrage erhalten die Fraktionsvorsitzenden davon umgehend einen Abdruck.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten oder sich ungebührlich betragen, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 15 dieser Geschäftsordnung an der Sitzung des Stadtrates teilnehmen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a). den Namen des Vorsitzenden,
 - b). die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c). die Gegenstände der Verhandlung,
 - d). die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e). die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f). den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Oberbürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite der Stadt www.radeberg.de veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für die Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

IV. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 22) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

V. GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist der Ältestenrat vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates obliegt dem Oberbürgermeister.

VI. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 32 Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 33 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 22. August 2019 außer Kraft.

Radeberg, den 26. Januar 2023



Frank Höhme
Oberbürgermeister